

SATZUNG TSV Brand 66 e.V.

Änderungsvorschläge: ~~gelb unterlegt und durchgestrichen = alte Fassung~~
grün unterlegt = Vorschlag neue Fassung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 6.8.1966 in Brand gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Brand e.V."

Er hat seinen Sitz in Eckental, Ortssteil Brand, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und der Vereinsgebäude, sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vereinsleitung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

~~Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich~~

Vorschlag neu:

Der Vereinsaustritt ist schriftlich oder online bis spätestens 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären und erfolgt zum Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet mit Mehrheit **der anwesenden Mitglieder** die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wer seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wird ausgeschlossen. ~~Jedem Mitglied ist auf Verlangen die Vereinsatzung auszuhändigen.~~

Vorschlag neu:

Die gültige Satzung ist für jedes Vereinsmitglied auf den Internetseiten des Vereins unter www.tsv-brand.de einsehbar und kann jederzeit runtergeladen werden. Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Satzung auch ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 4

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Auszeichnung wird durch eine Urkunde bestätigt.

Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.

Für 25/40/50 jährige Mitgliedschaft oder hervorragende Verdienste um den Verein wird durch die Vereinsleitung ein Ehrenzeichen verliehen. Die Ehrungen erfolgen bei feierlichen Anlässen.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Vorstandschaft
- die Vereinsleitung
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender (gleichzeitiger Hauptkassierer)

Schriftführer (Ergänzung, war bisher lt. Satzung nicht im Vorstand)

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.~~

Vorschlag neu:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, der 2. und 3. Vorsitzende benötigen ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung.

Im Innenverhältnis ist der 3. Vorsitzende zur Vertretung des 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende zur Vertretung bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

~~Der Vorstand führt den Verein und befasst sich mit allen anfallenden Angelegenheiten.~~ (Ergänzung, siehe Streichung bei „Vereinsleitung“).

Der Vorstand entscheidet in den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung selbständig.

~~Die Vereinsleitung beschließt, unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, die Höhe des Beitrages, über den der Vorstand selbständig verfügen kann.~~

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

~~Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich Aufnahme von Belastungen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.~~

Vorschlag neu:

Grundstücksgeschäfte, die einen Verkehrswert von 5.000.-€ übersteigen, einschließlich Aufnahme von Belastungen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§8

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- der Vorstandschaft
- ~~den von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer~~ *(wurde bereits in Vorstandschaft aufgenommen)*
- der Jugendleiterin
- dem Jugendleiter
- den Abteilungsleitern oder deren Vertreter*innen
- ~~den Delegierten aus den Abteilungen~~

~~Die Anzahl der Delegierten, für jede Abteilung, legt die Vorstandschaft entsprechend den aktiven Mitgliedern fest. Die Vereinsleitung führt den Verein und befasst sich mit allen anfallenden Angelegenheiten.~~

(siehe Ergänzung „Vorstand“)

Die Vereinsleitung tritt mindestens **6 mal neu: 1 mal** im Jahr zusammen ~~oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.~~ *(ersatzlos streichen, nicht relevant)*

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind alle stimmberechtigt. Über die Sitzung der Vereinsleitung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle **neu ordentlichen** Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über

- den Vereinsbeitrag
- die Wahl und die Entlassung der Vorstandschaft
- die Satzungsänderungen
- ~~die Punkte der Tagesordnung.~~ *ersatzlos streichen. Die Tagesordnung wurde vorher festgelegt, siehe folgendes unter „Anträge“*

Die Versammlung kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder sind zu wählen.

Die Versammlung bestellt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

~~Zu den Mitgliederversammlungen wird durch öffentliche Bekanntgabe im Eckentaler Wochenblatt und dem Lokalteil der Erlanger Nachrichten, mit einer Frist von zwei Wochen, eingeladen. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.~~

Vorschlag neu

Zu den Mitgliederversammlungen wird durch die öffentliche Bekanntgabe in der lokalen Presse und auf den Webseiten des TSV Brand, mit einer Frist von 2 Wochen, eingeladen. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung stehenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung an die Vorstandschaft zu stellen.

Die **General Mitglieder** versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die **General Mitglieder** versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, sonst aber nur auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der **Vereinsleitung Vorstandschaft** einzuberufen.

~~Einem derartigen Verlangen ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden zu entsprechen. Diese Versammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang durchzuführen.~~

§ 10

Abteilungen

Einfügen: Der Verein ist gegliedert in Abteilungen der verschiedenen Sportarten.

Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter und die Abteilungsleitungen werden in den Abteilungen gewählt.

~~Aus der Abteilungsleitung werden die Delegierten für die Vereinsleitung bestellt.~~

neu: Die Abteilungsleiter bestimmen – falls erforderlich – die Vertretung für die Sitzung der Vereinsleitung

Die Abteilungsleiter ~~und die Delegierten sind der Mitgliederversammlung bzw.~~ sind der Vorstandschaft bekannt zu geben.

~~Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vereinsleitung Abteilungen gebildet werden.~~

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden; sie können mit Zustimmung der Vorstandschaft eine Abteilungskasse führen; dem Vorstand ist Einsicht zu gewähren.

§ 11

Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind weiß-blau.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaigen Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch ~~an auf~~ das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ~~dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung,~~ nicht dem Vereinszweck dienen, begünstigt werden.

Ergänzung: (erforderlich wegen Ehrenamtspauschale)

„Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“

§ 13

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung ~~ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl~~ einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der Gemeinde Eckental zu, bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, die Turn- und Sportanlagen, wiederum unmittelbar der Bevölkerung der Ortsteile Brand, Ober- und Unterschöllnbach, zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister vom 21.10.1992 und mit Änderungen vom 09.05.2025 in Kraft.

Eckental, den 10.05.2025

.....
1. Vorsitzende Stefan Prütting

.....
2. Vorsitzende Harald Braungardt

.....
3. Vorsitzende Marco Elm